

15.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - K - Wizu **Punkt** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/834/EG über das spezifische Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006)"

KOM(2003) 390 endg.; Ratsdok. 11535/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Gesundheitsausschuss (G) und
der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
G
K

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission dem Ministerrat vorgeschlagen hat, das Spezifische Programm "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002 - 2006)" dahin gehend zu ändern, dass unter Einhaltung bestimmter einschränkender Auflagen ab dem Jahr 2004 innerhalb der Gemeinschaft humane Embryos und humane embryonale Stammzellen für Forschungszwecke verwendet werden können und derartige Forschungsvorhaben von der Kommission nach Beteiligung des zuständigen Pro-

...

grammausschusses als Regelungsausschuss finanziell gefördert werden können. Dabei soll es erlaubt werden, dass in den von der Gemeinschaft geförderten Projekten überzählige menschliche Embryonen verwendet werden, die vor dem 27. Juni 2002 (Tag der Annahme des 6. Forschungsrahmenprogramms) erzeugt worden sind.

EU
G
K 2. Der Bundesrat hält den Vorschlag der Kommission mit Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Union ("Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.") für nicht vereinbar, da er erlaubt, dass zu Forschungszwecken humane Embryonen verbraucht werden sollen.

EU
G
K 3. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission auch mit Artikel 3 II Buchstabe c der Grundrechtecharta ("das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu benutzen") nicht vereinbar ist, weil das Forschungsrahmenprogramm vom Rat gemäß Artikel 163 EGV immer mit dem Ziel der "Entwicklung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit (der Union)", mithin also mit kommerzieller Zielsetzung, verabschiedet wird. In diesem Zusammenhang hält der Bundesrat die ambivalente Vorschrift ("Die Teilnehmer der Forschungsprojekte sollten sich nach Kräften bemühen, die neu gewonnenen embryonalen Stammzellen der Wissenschaftlergemeinschaft ohne die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, zu Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen."), die im zweitletzten Absatz des in das Spezifische Programm einzufügenden Anhangs enthalten sein soll, für das implizite Eingeständnis, dass mit der verbrauchenden Embryonenforschung auch finanzielle Gewinne erzielt werden.

EU
G
K 4. Der Bundesrat erinnert daran, dass die Kommission in ihrem Arbeitsdokument vom 3. April 2003 selbst festgestellt hat, dass die Notwendigkeit der verbrauchenden embryonalen Stammzellenforschung wissenschaftlich keineswegs erwiesen sei (vgl. SEK(2003) 441, S. 6f.). Er fordert daher die Bundesregierung auf, sich auf der EU-Ebene dafür einzusetzen, dass [- entsprechend der deutschen Rechtslage -] anstatt der embryonalen Stammzellenforschung im 6. Forschungsrahmenprogramm vorrangig Forschungsprojekte an adulten Stammzellen gefördert werden. Dabei sollten vor allem das Differenzierungspotenzial der somatischen Stammzellen und ihre Eignung für die medizinische Forschung untersucht werden.

5. [EU]

EU
G
K

6. Der Bundesrat hält es nicht für akzeptabel, dass im 6. Forschungsrahmenprogramm mit deutschen Steuergeldern die verbrauchende Embryonenforschung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union finanziert wird und die Bundesrepublik Deutschland damit gezwungen wird, entgegen der eigenen nationalen Rechtslage aus ihrer Sicht ethisch nicht vertretbare Forschungsvorhaben zu unterstützen. In Deutschland ist die Verwendung von humanen Embryonen zu Forschungszwecken verboten. Nach den vorgeschlagenen Leitlinien soll dies im Forschungsrahmenprogramm aber trotz der vorgesehenen Stichtagsregelung möglich sein; denn der Vorschlag der Kommission stellt nur darauf ab, dass die bei den Forschungsprojekten verwendeten Embryonen vor dem 27. Juni 2002 gewonnen wurden. Er verhindert aber nicht, dass auch nach diesem Stichtag Embryonen zur Herstellung embryonaler Stammzellen verwendet werden. Demgegenüber verlangt das deutsche Stammzellgesetz für den Import embryonaler Stammzellen zu Forschungszwecken, dass die importierten Stammzellen bereits vor dem 1. Januar 2002 gewonnen sein müssen.

EU
G
K

7. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission nach ihrem eigenen Vorschlag ein Vorhaben der verbrauchenden Embryonenforschung in einem Mitgliedstaat nur dann durchführen lassen will, wenn das Forschungsvorhaben nach nationalen Richtlinien zulässig ist. Gleichwohl stellt der Bundesrat fest, dass durch den Vorschlag der Kommission, der eine Förderung verbrauchender embryonaler Forschung auf europäischer Ebene grundsätzlich zulässt, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallende Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung embryonaler Stammzellen konterkariert wird.

EU
G
K

8. Der Bundesrat tritt dafür ein, dass Forschungsarbeiten mit embryonalen Stammzellen, deren wissenschaftliche und wirtschaftliche Perspektiven noch keineswegs abgeschätzt werden können, auch im Sinne der Chancengleichheit der Forscher in allen Mitgliedstaaten nicht von der Europäischen Union gefördert werden sollten. Vielmehr dürfte sich eine gemeinschaftliche Forschungsförderung nur auf solche Vorhaben beziehen, die aus der ethischen Sicht aller Mitgliedstaaten für förderfähig gehalten werden.

- EU
G
K
9. Aus den vorgenannten Gründen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich auf der Ebene der Europäischen Union dafür einzusetzen, dass im Rahmen des 6. Forschungsrahmenprogramms und der zu seiner Durchführung verabschiedeten Spezifischen Programme keine Forschungsprojekte gefördert werden, die gegen das deutsche Embryonenschutzgesetz oder Stammzellgesetz verstoßen. Insbesondere sollen keine Projekte gefördert werden, bei denen humane Embryonen verwendet oder humane embryonale Stammzellen aus Embryonen hergestellt werden[, sondern nur solche Forschungsprojekte gefördert werden, die am Stichtag 1. Januar 2002 bestehende humane Stammzelllinien verwenden oder der Förderung von Forschungsprojekten dienen, die nach Alternativen zur Verwendung embryonaler Stammzellen suchen].
10. [K]

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im 6. Forschungsrahmenprogramm ist die Förderung der Forschung an Stammzellen grundsätzlich vorgesehen und fällt unter den vorrangigen Themenbereich 1 "Biowissenschaften, Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit" des Spezifischen Programms "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums".

Die Kommission hat bei der Beschlussfassung zum 6. Forschungsrahmenprogramm ein Moratorium zur Stammzellenforschung eingeräumt und zugesagt, "bis zur Verabschiedung detaillierter Durchführungsbestimmungen spätestens Ende 2003" keine Projekte zu fördern, "bei denen humane Embryonen bzw. embryonale Stammzellen verwendet werden, es sei denn, es handelt sich um Projekte, die in Zellkulturen isolierte oder in Zellbanken konservierte embryonale Stammzellen zum Gegenstand haben." (zitiert nach dem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen: "Bericht über die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen" (SEK(2003)441, S. 3)).

Deutschland und Österreich haben nur auf Grund dieses Moratoriums dem 6. Forschungsrahmenprogramm zugestimmt und zu Artikel 3 des Spezifischen Programms "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" folgende Erklärung abgegeben: "Deutschland und Österreich weisen darauf hin, dass sie an ihrer Position festhalten, dass auch nach Ablauf des Moratoriums im Dezember 2003 Forschungsarbeiten mit menschlichen Embryonen und mit menschlichen embryonalen Stammzellen mit Ausnahme derjenigen Stammzellen, die derzeit bereits in Banken existieren oder in Kultur isoliert sind, nicht durch das 6. Rahmenprogramm finanziert werden sollten."

Auf der Grundlage dieses Dokuments hat die Kommission am 24. April 2003 in Brüssel ein interinstitutionelles Seminar über Bioethik durchgeführt. Da dieses Seminar keine eindeutigen Ergebnisse erbracht hat, hat die Kommission unter Berufung auf den philosophischen, ethischen, religiösen, kulturellen und rechtlichen Pluralismus der Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft den hier zu

diskutierenden Vorschlag eingebracht.

Der Vorschlag der Kommission stützt sich auch auf die Stellungnahme der Europäischen Beratungsgruppe für Ethik vom 14. November 2000, die auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Rechtslage zur Embryonenforschung in den Mitgliedstaaten sagt: "Wo diese Forschung zur Verbesserung der Infertilitätsbehandlung (...) zugelassen ist, spricht kaum etwas gegen die Ausweitung des Rahmens dieser Art von Forschung, da sie auf neue Methoden für die Behandlung schwerer Krankheiten oder Schädigungen abzielt. Ebenso wie die Infertilitätsforschung ist auch die Stammzellenforschung auf die Linderung großen menschlichen Leides ausgerichtet. Die Zerstörung der für die Forschung verwendeten Embryonen ist dabei unabwendbar" (Ziffer 2.5). Damit ist aber die Spaltung der Mitgliedstaaten in eine Gruppe, in der die embryonale Stammzellenforschung - teilweise unter besonderen Auflagen - erlaubt ist, und eine andere, in der derartige Forschungsvorhaben verboten sind, nicht aufgehoben.

Die vorliegende Stellungnahme hebt auf die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland ab und fordert die Kommission auf, zur Wahrung der Gleichheit der Chancen für die Forscher in allen Mitgliedstaaten auch in Zukunft von der Förderung von Forschungsprojekten abzusehen, in denen humane Embryonen oder humane embryonale Stammzellen verwendet werden.

B

11. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.